

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 652/2005			
				X	Öffentlich
					Nichtöffentlich
Beschlussvorlage					
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)		
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		08.12.2005	Beratung		
Rat		13.12.2005	Entscheidung		

Tagesordnungspunkt A 14

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

§ 1 Änderung des § 3 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)

In § 3 wird Absatz 2 Nr. 5 wie folgt gefasst:

5. Das Einsammeln, Befördern und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten

§ 2 Änderung des § 10 (Abfallbehälter und Abfallsäcke)

§ 10 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen. Die Buchstaben d) bis h) werden c) bis g).

§ 3 Änderung des § 12 (Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs)

In § 12 werden in Absatz 1 c) die Worte „oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung“ gestrichen.

§ 4 Änderung des § 13 (Bedarfsgerechte Anpassung des Behältervolumens)

In § 13 werden Absatz 3 die Worte „oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen“ gestrichen.

§ 5 Änderung des § 15a (Abfuhr sortierfähiger Abfälle zur Beseitigung)

§ 15 a wird gestrichen.

§ 6
Änderung des § 18
(Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen)

1. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „und Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 40 cm“ gestrichen.
2. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 7
Änderung des § 19
(Abfuhr sperriger Abfälle)

1. In § 19 wird die Überschrift in „Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten“ geändert.
2. In § 19 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Gegenstände“ die Worte „mit Ausnahme von Elektroaltgeräten“ eingefügt und die Worte „Waschmaschinen“ und „Kühlgeräte“ gestrichen.
3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen werden auf Anmeldung abgeholt, soweit mindestens 1 Gerät eine Kantenlänge von mindestens 0,60 m und ein Volumen von mindestens 200 Litern aufweist oder eine Mindestmenge von 0,5 m³ zur Abfuhr bereitgestellt wird.
4. Als Absatz 5 wird angefügt:
 - (5) Die Annahme- und Übergabestelle im Sinne des ElektroG wird im Auftrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Betriebshof Obereschbach betrieben. Elektro- und Elektronikaltgeräte aller Kategorien aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG werden dort gebührenfrei angenommen. Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge unter 0,60 m an dezentralen Annahmestellen abgegeben werden. Die Standorte der dezentralen Annahmestellen werden durch die Stadt bekannt gegeben. Die Abholung an dezentralen Annahmestellen erfolgt im Rahmen des Holsystems nach Absatz 4. An der Annahmestelle am Betriebshof Obereschbach können darüber hinaus die in der Benutzungsordnung zugelassenen Wertstoffe abgegeben werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 5 treten am 01.01.2006, die §§ 6 und 7 am 23.03.2006 in Kraft.

Synopsis zur Änderung der Abfallsatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Abs. 2 Nr. 5 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken und Ölradiatoren. § 10 Abs. 2 c) c) Umleerbehälter mit 770 l, 1.100 l, 2.500 l und 5000 l, Absetzbehälter mit 10.000 l, Abrollbehälter mit 30.000 l und Presscontainer mit 10.000 und 20.000 Litern Fassungsvermögen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, § 12 Abs. 1 c) c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung. § 13 Abs. 3 Anträge auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung oder sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 Abs. 1) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden. § 15 a Abfuhr sortierfähiger Abfälle zur Beseitigung Abfallerzeugern und -besitzern aus sonstigen Herkunftsbereichen, die der Stadt im Hinblick auf § 5 Absatz 4 KrW-/AbfG verwertbare Abfälle	5. Das Einsammeln, Befördern und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten gestrichen c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung. Anträge auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 Abs. 1) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden. gestrichen

als Abfall zu Beseitigung überlassen, können auf Antrag Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 c) für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung bereitgestellt werden, sofern darin durchschnittlich mindestens 50 Gewichtsprozent verwertbare Abfälle (Papier, Pappe, Karton, Holz, Metalle, Folien) enthalten sind. Ein Anspruch auf Gestellung dieser Abfallbehälter besteht nicht. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der Überprüfung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder beauftragte Dritte. Sortierung und Verwertung gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG erfolgen durch den BAV. Die Abfuhr wird grundsätzlich vierzehntägig durchgeführt. Abweichende Abfuhrhythmen können vereinbart werden.

§ 18 Abs. 1

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) und Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 40 cm werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Darüber hinaus können Kleinbatterien aus Haushaltungen in ortsfeste Batteriesammelbehälter eingefüllt werden. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den BAV zu entsorgen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Kühlgeräte, das sind Kühlschränke, Tiefkühlgeräte sowie -truhen und Wärmepumpen sowie Ölradiatoren aus Haushalten werden nach Voranmeldung durch die Stadt abgeholt. Die Abholzeiten werden nach Anmeldung bekannt gegeben.

§ 19 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Öfen, Waschmaschinen und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile, Kühlgeräte und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Darüber hinaus können Kleinbatterien aus Haushaltungen in ortsfeste Batteriesammelbehälter eingefüllt werden. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den BAV zu entsorgen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

gestrichen

§ 19 Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten

- (1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände mit Ausnahme von Elektroaltgeräten, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Öfen, und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug oder zu einer Gefährdung des Ladepersonals (insbesondere Glasteile) führen oder nicht in das Sammelfahrzeug eingefüllt werden können.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen werden auf Anmeldung

ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug oder zu einer Gefährdung des Ladepersonals (insbesondere Glasteile) führen oder nicht in das Sammelfahrzeug eingefüllt werden können. (4) An der Annahmestation Birkerhof ist die Selbstanlieferung von Schrott und Elektronikschrott aus Haushaltungen (Haushaltsgeräte - mit Ausnahme von Kühlgeräten und Ölradiatoren -, Computer und -zubehör, Bildschirmgeräte, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Telekommunikationsgeräte, Kopierer, Kabelreste, Zäune, Dachrinnen und sonstige Metallteile) durch private Abfallbesitzer möglich. Die Annahme ist auf höchstens 2 gleichartige Geräte beschränkt. (5) neu	abgeholt, soweit mindestens 1 Gerät eine Kantenlänge von mindestens 0,60 m und ein Volumen von mindestens 200 Litern aufweist oder eine Mindestmenge von 0,5 m³ zur Abfuhr bereitgestellt wird. (5) Die Annahme- und Übergabestelle im Sinne des ElektroG wird im Auftrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Betriebshof Obereschbach betrieben. Elektro- und Elektronikaltgeräte aller Kategorien aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG werden dort gebührenfrei angenommen. Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge unter 0,60 m an dezentralen Annahmestellen abgegeben werden. Die Standorte der dezentralen Annahmestellen werden durch die Stadt bekannt gegeben. Die Abholung an dezentralen Annahmestellen erfolgt im Rahmen des Holsystems nach Absatz 4. An der Annahmestelle am Betriebshof Obereschbach können darüber hinaus die in der Benutzungsordnung zugelassenen Wertstoffe abgegeben werden.
---	---